

**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur
Erlangung des Doktorgrades Dr.- Ing.
vom 24.05.2017**

Aufgrund des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBL. Nr. 6, Seite 99 ff)), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBL. Nr. 10, S.245 ff) geändert, hat der Senat der Universität Ulm gem. § 38 Abs. 4 LHG in seiner Sitzung am 17.05.2017 nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie die nachstehende Fachspezifische Promotionsordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 24.05.2017 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie den akademischen Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor Ingenieur – Dr. Ing.) Für Abschlüsse in Promotionsstudiengängen, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist (Doktorandenkollegs) verleiht die Fakultät abweichend von Satz 1 entweder den akademischen Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor Ingenieur – Dr. Ing.) oder den akademischen Grad des Doctors of Philosophy (Ph.D.). Die Universität verleiht nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad des Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als 6 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht in der Regel aus 6 hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sowie dessen Stellvertreter.
- (5) Als sachverständiger Gast gehört ständig dem Promotionsausschuss ein der Fakultät angehöriger akademischer Mitarbeiter an, der vom Ausschuss bestimmt wird.

§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)

Entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand können als Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt vor, wenn der Absolvent in der Regel zu den 5% Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.

- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) überdurchschnittlicher ingenieurwissenschaftlicher Studienabschluss; über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. Ing.) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Nachweise sind:
 - Vorlage der Dissertation in 5 schriftlichen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form als pdf-Datei gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses;
 - einen Vorschlag für die Prüfer der Prüfungskommission.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Sind die zugewiesenen Gutachter sowie Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachter sowie Prüfer.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.
- (2) Die Dissertation ist als Monographie abzufassen.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt im Falle der Annahme eine Note nach folgendem Schema
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0.
Dabei steht 1,0 für das Prädikat „sehr gut; 2,0 für das Prädikat „gut“ und 3,0 für das Prädikat „befriedigend“.
- (2) Bei einer mit 1,0 bewerteten Arbeit kann ein Gutachter darüber hinaus vorschlagen, dass das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wird. Dieser Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Ein weiterer Gutachter wird bestellt, sofern ein Mitglied der Universität (interner Gutachter) das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt und der zweite Gutachter ebenfalls ein interner Gutachter ist oder sofern ein Gutachter, aber nicht alle Gutachter, die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer beträgt.
- (4) Liegt von einem Gutachter nach vier Monaten noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss einen anderen Gutachter bestellen.

- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen nach Absatz 1 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Das Promotionskolloquium besteht aus Vortrag, Fachdiskussion und mündlicher Prüfung und findet vor der Prüfungskommission nach § 9 statt.
- (3) Zunächst hält der Bewerber einen etwa 20-minütigen Vortrag über seine Dissertation. An ihn schließt sich eine etwa 20-minütige Fachdiskussion an. Auf die Fachdiskussion folgt eine etwa 40-minütige mündliche Prüfung über die Dissertation und verwandte Fachgebiete.
- (4) Die Frist zwischen der schriftlichen Mitteilung des Termins der mündlichen Prüfung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten.
- (5) Zum Promotionskolloquium werden die Hochschullehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitglieder der Fakultät, der Präsident, die Vizepräsidenten und die Dekane der anderen Fakultäten eingeladen. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Das Promotionskolloquium ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers kann die Öffentlichkeit vom gesamten Promotionskolloquium oder nur von Teilen des Promotionskolloquiums ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (6) § 11 Abs. 1 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.
- (7) Bei einer mündlichen Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen ein Prüfer per Videokonferenzprüfung hinzugezogen werden. Erforderlich ist dafür das Einverständnis aller anderen Prüfer der Prüfungskommission und des Doktoranden sowie eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten der Prüfungskommission und des zugeschalteten Prüfers.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt; zu dieser werden die Gutachter hinzugezogen. Für die Gesamtnote der Promotion wird die schriftliche Note doppelt und die mündliche Note einfach gewichtet. Bei der Notenbildung wird nach einer Stelle nach dem Komma abgeschnitten.
- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel gemäß Absatz 1
- kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)
- 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)
- 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).
- (3) Sind sämtliche Einzelnoten 1,0 und liegt mindestens ein Gutachten über die Dissertation mit dem Vorschlag "summa cum laude" vor, so erfolgt eine Abstimmung der Prüfungskommission über die Vergabe der Gesamtnote "summa cum laude". Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer in- oder ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 - a) der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
 - b) die in- oder ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der in- oder ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der Universität Ulm und den Organen der in- oder ausländischen Hochschule geleitetes Promotionsverfahren. Er muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Darüber hinaus kann der Vertrag insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch eine gemeinsame Prüfungskommission sowie Ausnahmen von dieser fachspezifischen Promotionsordnung insbesondere zur Zusammensetzung der Prüfungskommission, zur Erstellung der Gutachten, der Form, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung, zur Sprache der Dissertation und zur Sprache und zum Inhalt der Promotionsurkunde vorsehen. Der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der in- oder ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer sind zugleich Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit. Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der in- oder ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur Erlangung des Doktorgrades Dr. - Ing. vom 01.03.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 08.03.2017, Seite 129 - 134 außer Kraft. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr. Ing.) vom 18.03.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 24.03.2010, Seite 141 - 158 außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachspezifischen Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 3.
- (3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung zugelassen und als Doktoranden angenommen wurden, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss ferner beantragen, ihre Promotion nach der Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 3 durchzuführen.

Ulm, den 24.05.2017

gez.

Prof. Dr. - Ing. Michael Weber
- Präsident-